

nach der bisherigen Gesetzgebung und auch für die Folge sehr wünschenswerth sei, allein es scheint mir nicht genügend begründet zu sein, daß man diese Prioritäten gänzlich abschneiden will; es handelt sich vielmehr darum, unter welchen Verhältnissen gewisse Geschäfte vor Ausbruch des Concurse contrahirt worden sind; denn sonst könnte man die Sache umdrehen und sagen, daß, wenn Jemand Waaren gekauft hätte, auf die er aber nur einen Theil bezahlt, er dann die Waare in die Masse zu geben und für sein bereits bezahltes Geld im Verhältnisse der ausfallenden Quote wieder entschädigt werden müßte. Ich glaube, das würde wohl nicht mit den Rechtsgrundsätzen zu vereinbaren sein, eben so wenig auch, daß, wenn man Vorschüsse auf Waare geleistet hat, der Darleiher nicht befugt sein sollte, hierauf ein Vorzugsrecht geltend zu machen. Es ist nicht davon die Rede, daß bei ausbrechendem Concurse Jeder zugreifen und sehen solle, was er erhalten kann, sondern daß er das, was er vor dem Ausbruche des Concurse auf Waaren gegeben hat, möglichst vollständig wieder erhalte. Wenn befürchtet worden ist, es könnte, wenn nach den Vorschlägen der Deputation der Gesetzentwurf abgeändert würde, durch Verschleuderung der Waaren, die in den Händen eines solchen Vorschußgebenden sich befinden, die Masse zu kurz kommen, so muß ich das sehr bezweifeln. Denn man darf nicht vergessen, daß Verhältnisse ganz eigenthümlicher Art in den Geschäften zwischen dem Fabricanten und seinem Commissionair oder Kaufleuten unter sich stattfinden. Meine Herren, glauben Sie sicherlich, daß, wenn Jemand einem Dritten Waaren übergibt und Vorschuß darauf bezieht, er gewiß vorsichtig sein wird, daß dies nicht bei Jemandem geschieht, von dem er zu fürchten hat, daß sofort à tout prix die Waaren verschleudert werden. Man könnte ja auch annehmen, er hätte Jemandem die Waaren gegeben, der sofort nach Empfang derselben sich für insolvent erklärt; das sind Verhältnisse, die muß man der kaufmännischen Vorsicht lediglich anheimgeben. Ist davon die Rede gewesen, daß es besser sein würde, statt eine Abänderung von dem bisherigen Gebrauche eintreten zu lassen, das Gesetz ganz zurückzunehmen und nur in der Wechselordnung einen betreffenden Paragraphen anzubringen, daß die bisherige Gesetzgebung fernerhin Platz greifen soll, so nehme ich als gewiß an, daß darunter keineswegs wohl gemeint sein kann, daß die Absicht, die man von der einen oder andern Seite haben könnte, eludirt werden sollte. Allerdings wäre mir es lieber, wenn es beim Alten bliebe; denn ob in allen bisher vorgekommenen Fällen auf die Weise, wie die Regierung behauptet, entschieden worden ist, lasse ich dahingestellt sein. Wenn es also beim Alten bliebe, man aber nicht den bisherigen Gebrauch ganz bei Seite setzte, und es folglich in dem bezüglichen Paragraphen nicht bloß hieße, nach der bisherigen Gesetzgebung, sondern in der bisherigen Maße, so glaube ich, daß das weit besser sein würde, als wenn wir den Gesetzentwurf annehmen.

Abg. Poppe: Die Basis des Gesetzentwurfs, über welchen wir jetzt berathen, scheint mir theilweise durch Theorien hervor-

gerufen zu sein, die wir als Männer der Praxis nicht gelten lassen und nimmer als genügend betrachten können. Ich brauche hierauf bezüglich nur darzuthun, daß der Gesetzentwurf vor Allen den Verkehr mit Wechseln und Anweisungen begünstigen und uns begreiflich machen will, daß diese ein Papiergeld sind, wie sich solches in der Wechselordnung geltend zu machen sucht, aber auch dies von uns nicht anerkannt worden ist. — Wer Wechsel gegen die ihm anvertrauten Waaren acceptirt oder bezahlt hat, soll ein größeres Recht haben, als derjenige, welcher den Vorschuß in baarem Gelde leistete, als ob jemals 500 Thlr. des letztern weniger werth wären, als ein über eine gleiche Summe lautender Wechsel oder Anweisung. Es ist Seiten des Herrn Staatsministers erwähnt worden, daß der Gerichtsbrauch nicht in der Weise stattgefunden habe, als die Deputation angiebt, ich kann indes als Leipziger Kaufmann versichern, daß wir und unsere Herren Juristen darüber nie eine andere Ansicht hatten, und wenn seit dem Jahre 1820 bei den Gerichtsbehörden deshalb keine Acten ergangen sind, so liegt wohl der beste Beweis vor, daß es trotz der leider in dieser Zeit genugsam vorkommenden mercantilen Concurse über die Anwendung dieses Gerichtsbrauchs nicht zu Processen gekommen ist. Ich will nicht fürchten, daß man auch diesmal, wie es bei anderer Gelegenheit geschehen, sagen möchte, die Vertreter des Handels- und Fabrikstandes hätten hierbei besonders ihre eigenen Interessen im Auge, denn ich gestehe offen, daß die, welche wir vertreten, zu tüchtig und erfahren sind, als daß sie nicht wie wir die Regierungsvorlage beurtheilen sollten. Die Gesetzgebungspolitik kann doch unmöglich dahin gehen, Scheingeschäfte hervorzurufen; will man es demungeachtet, nun so wird es für mich ohne alles Interesse sein, ob statt des Gutachtens der Deputation der Gesetzentwurf angenommen wird. So viel steht fest, daß das, was wir jetzt haben, uns vollkommen genügt; würde daher der Gesetzentwurf angenommen, was zu bedauern wäre, so bliebe dem handelnden Publicum nichts übrig, als sich vielleicht schon an demselben Tage, wo das Gesetz erscheint, gegen die Nachtheile sicherzustellen, die solches für den Handel hervorbringt.

Staatsminister v. Könn er i k: Nur einige Worte zur Widerlegung der geehrten Abgeordneten, die so eben gesprochen haben. Es wurde von dem Abgeordneten Georgi gesagt, er habe in Leipzig gehört, daß es der Gerichtsbrauch sei. Die Wahrheitsliebe des geehrten Abgeordneten ist mir zu bekannt, als daß ich daran zweifeln sollte. Ich bin auch überzeugt, daß Alle, die es ihm gesagt haben, es in gutem Glauben gesagt haben. Allein oft ist hierbei die Phantasie im Spiele, so daß man für wahr hält, was man wünscht. Man bringe doch die Belege dafür, schwarz auf weiß. Ich habe dagegen das Parere des Handelsstandes, Urtheil und Versicherung der Schriftsteller vorgehalten. Der Abgeordnete Poppe meinte, daß schon seit 1820 kein Streit hierüber vorgekommen, beweise der Gerichtsbrauch. Dies beweist aber nichts; denn es ist eben so gut möglich, daß kein Proceß vorgekommen, weil die Waaren, ohne daß die Gläubiger das Recht in Anspruch nahmen, an die Concurse